



Gemeinde Hedingen

**Entschädigungs- und
Besoldungsverordnung
der Gemeinde Hedingen**

vom 10. Dezember 2009

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Hedingen

vom 10. Dezember 2009

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Verordnung regelt

Geltungsbereich

1. die Entschädigung
 - a) der Behörden und Kommissionen
 - b) der Friedensrichterin bzw., des Friedensrichters
 - c) der übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde,
2. die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals, inkl. Schulverwaltung und Abwarte.

II. Entschädigung der Behörden

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2

Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit als Jahresentschädigungen den aufgeführten prozentualen Anteil am Jahresgrundlohn gemäss entsprechender Lohnklasse des kantonalen Personalrechts.

Allgemeines

Die zeitliche Beanspruchung zur Ermittlung des prozentualen Anteils am Jahresgrundlohn bezieht sich auf die routinierte Arbeitsphase nach entsprechender Einarbeitung. Die Gemeindeverwaltung muss soviel an Dienstleistungen erbringen, dass die festgelegten Anteile der Behördenmitglieder zur Bewältigung der jeweiligen Aufgaben genügen.

Art. 3

Gültige Ansätze

Die geltenden konkreten Ansätze werden vom Gemeinderat jeweils nach entsprechender Festsetzung durch den Kanton in einem Anhang zu dieser Verordnung bekanntgegeben.

Art. 4

Anpassung der
Entschädigungen

Die Entschädigungen werden jeweils um die dem Staatspersonal gewährte Teuerungszulage angepasst.

Art. 5

Sitzungspauschale

In den nachstehenden Entschädigungen ist eine Pauschale für die Teilnahme an den Sitzungen der entsprechenden Behörde inbegriffen.

Ausgenommen sind die Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule. Diese erhalten eine Entschädigungspauschale für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege, welche dem Stundenansatz gemäss Lohnklasse 21, Stufe 10 (Spalte 9 der Lohntabelle) des kantonalen Personalrechts entspricht. Dem übrigen Personal, mit Ausnahme der Protokollführenden, wird die Teilnahme an Sitzungen mit Arbeitszeit abgegolten.

Art. 6

Konferenzen,
Tagungen, etc.

Für die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und dergleichen werden Tagelder ausbezahlt. Der Gemeinderat legt die Ansätze in eigener Kompetenz fest.

Art. 7

Rückerstattung von
Auslagen

Die Rückerstattung von Ausgaben der Behördenmitglieder für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit richtet sich nach §§ 64 bis 70 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Anhang)

Art. 8

Ausserordentliche Fälle

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Entschädigungen für Behördenmitglieder, die in ausserordentlichen Fällen Sonderaufgaben übernehmen müssen oder die in dieser Verordnung nicht enthalten sind, festzusetzen.

B. Behörden und Kommissionen

Art. 9

Als Jahresentschädigungen werden folgende prozentualen Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 11, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt. Entschädigungen, a) Gemeinderat

- | | |
|---|--------|
| - Gemeindepräsidium (inkl. Ressortzulage) | 24.0 % |
| - Schulpräsidium (inkl. Ressortzulage) | 21.0 % |
| - übrige Mitglieder | 18.0 % |

Der Gemeinderat kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 100 % der Einstufung nicht überschritten werden darf.

Art. 10

Als Jahresentschädigungen werden folgende prozentualen Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt. b) Schulpflege

- | | |
|---------------------------------|--------|
| - Mitglieder (ohne Präsidium) | 10.0 % |
| - Zuschlag für Ressort Finanzen | 3.0 % |

Die Schulpflege kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 63 % nicht überschritten werden darf.

Art. 11

Die Entschädigung ist in den Ansätzen des Gemeinderates gemäss Artikel 9 inbegriffen. c) Ausschuss für Grundsteuern

Art. 12

Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. d) Baukommission

Art. 13

Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. e) Feuerwehrkommission

Art. 14

Als Jahresentschädigungen (inkl. reformierte Abteilung) werden folgende prozentualen Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt. f) Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|---------------------|-------|
| - Präsidium | 5.3 % |
| - Aktuariat | 3.2 % |
| - übrige Mitglieder | 2.8 % |

Die Mitglieder der reformierten Abteilung erhalten zusätzlich 0.3 %.

Die Rechnungsprüfungskommission kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 17 % bzw. 1.5 % bei der reformierten Abteilung nicht überschritten werden darf.

Art. 15

g) Wahlbüro

Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsatzzeit (Urnendienst bzw. Auszählen) im Stundenlohn entschädigt. Dieser entspricht der Lohnklasse 19, Stufe 03 (Spalte 9 der Lohntabelle).

Art. 16

h) übrige
Kommissionen

Die Entschädigungen der übrigen ständigen und vorübergehenden Kommissionen werden durch die zuständige Behörde festgelegt.

C. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 17

Entschädigung

Als Jahresentschädigung wird der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber 14 % des Jahresgrundlohns gemäss Lohnklasse 21, Stufe 11 des kantonalen Personalrechts ausbezahlt.

Davon gelten 65 % als Besoldung und 35 % als Büroentschädigung.

Art. 18

Weitere Bestimmungen

Büromobiliar und Büromaschinen werden von der Gemeinde gestellt.

Die laufenden für die Amtsausführung notwendigen Aufwendungen werden von der Gemeinde übernommen.

Die Bestimmungen über die Taggelder sowie die Rückerstattung von Auslagen finden keine Anwendung.

D. Übrige Behörden und Funktionärinnen und Funktionäre

Art. 19

Entschädigungen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für allfällige von dieser Verordnung nicht erfasste Behörden sowie der nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre festzusetzen.

III. Gemeindepersonal

Art. 20

Die Besoldungen des Gemeindepersonals wird durch die zuständige Behörde im Rahmen der Besoldungsklassen des kantonalen Personalgesetzes festgesetzt.

Besoldungen
Gemeindepersonal

Art. 21

Die Lernenden der Verwaltung und des Regiebetriebes werden gleich besoldet wie diejenigen des Kantons. Das Schulgeld übernimmt die Gemeinde.

Lernende

Art. 22

Über allfällige Änderungen der Besoldungen beschliesst die zur Festsetzung der Besoldung zuständige Behörde und berücksichtigt dabei die jeweiligen Beschlüsse des Kantonsrates.

Änderungen

Art. 23

Dem Personal werden auf den Besoldungsansätzen die gleichen Zulagen (Teuerungs-, Familien-, Kinder- und andere Zulagen) und Entschädigungen (Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

Zulagen und
Entschädigungen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, für das Gemeindepersonal eine Regelung für die Entschädigung bzw. Kompensation von Sitzungen usw. festzusetzen.

Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das vollamtlich beschäftigte Gemeindepersonal.

Art. 24

Für die Dienstverhältnisse gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie seiner Ausführungsverordnungen.

Dienstverhältnis

Art. 25

Die Gemeinde ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Alters-, Invaliditäts-
und Hinterbliebenen-
versicherung

Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die entsprechenden Statuten gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Behördenmitglieder mit Beginn der Amtsdauer 2010/2014 und für die übrigen Funktionärinnen und Funktionäre und das Gemeindepersonal auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 27

Aufhebung bisherigen
Rechts

Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Gemeinde Hedingen vom 13. Dezember 2001 und jene der Schulgemeinde Hedingen vom 1. Januar 2003.